

Liste der rechtspsychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten<sup>1</sup> der SGRP/SSPL

#### REGLEMENT

# 1. Allgemeines

Die SGRP/SSPL führt eine Liste ihrer Mitglieder, die als Psychotherapeuten im Bereich der Rechtspsychologie als fachlich ausgewiesene delikt- und störungsspezifische Psychotherapeuten von der SGRP anerkannt sind, und sich als entsprechend qualifizierte Fachpersonen in ihrem Tätigkeitsfeld ausweisen können.

Die Psychotherapeuten werden auf der Liste nach den im Curriculum der SGRP zur Erlangung des Fachtitels aufgeschlüsselten psychotherapeutischen Tätigkeitsbereichen geführt.

Folgende Tätigkeitsbereiche sind zurzeit aufgeführt:

- 1. Psychotherapie (erwachsene Täter und Opfer)
- 2. Rechtspsychologie im Kindes-, Jugend- und Familienbereich

Die Liste kann auf Antrag erweitert werden.

# 2. Zulassungsbedingungen

Auf der Liste wird als zugelassener rechtspsychologischer Psychotherapeut geführt, wer:

- 1. ordentliches Mitglied der SGRP/SSPL ist;
- 2. den Fachtitel *Fachpsychologe für Rechtspsychologie FSP* führen darf oder eine Weiterbildung in Rechtspsychologie gemacht hat, welche den FSP-Kriterien entspricht;
- 3. wer mindestens 5 Jahre zu 100% Berufserfahrung im Bereich der Rechtspsychologie <u>nach</u> der Erlangung des Fachtitels resp. der Weiterbildung nachweisen kann (bei beruflicher Tätigkeit zu weniger als 100% entsprechend länger);
- 4. über eine postgraduale vom BAG anerkannte Zusatzausbildung in Psychotherapie verfügt oder den Fachtitel für Psychotherapie FSP hat und eine ausgewiesene umfangreiche Erfahrung (mindestens 5 Jahre) in störungs- und deliktspezifischer Psychotherapie hat;
- 5. einen SGRP-Ethiktag besucht hat oder ein Äquivalent vorweisen kann, wie z.B. eine Publikation in diesem Bereich, den Besuch einer Ethikfortbildung oder eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Ethikkommission und/oder einen SGRP-Workshop zu Therapieevaluation oder deliktorientierter Psychotherapie besucht hat;
- versichert, in keinem strafrechtlichen, berufsrechtlichen oder zivilrechtlichen Verfahren involviert zu sein, welches Zweifel an seiner berufsethischen Integrität aufkommen lässt (dies gilt für die Vergangenheit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung).

## 3. Zulassungskommission

- 1. Eine Zulassungskommission prüft die Bewerbungen der Antragstellenden und entscheidet über die Aufnahme auf die Psychotherapeutenliste.
- 2. Die Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Vorstand der SGRP ernannt.
- 3. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selber.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird auf die explizite Nennung der weiblichen Formen der Begriffe verzichtet.

## 4. Aufnahmegesuch

Die Antragstellenden reichen zuhanden der Zulassungskommission SGRP/SSPL ein Dossier ein, das folgende Dokumente enthalten muss:

- Angaben im Antragsformular, für welche Psychotherapie-Tätigkeitsbereiche der Antrag gestellt wird
- 2. Vollständiger und ausführlicher Lebenslauf
- 3. Unbedenklichkeitserklärung der Berufsethikkommission der FSP

Unvollständige Dossiers werden von der Kommission nicht bearbeitet. Das Dossier soll per Post an Frau **Barbara Aeby** und an **Frau Graber** geschickt werden:

Barbara Aeby, Zentrum für Kinder- und Jugendforensik, Neptunstrasse 60, 8032 Zürich barbara.aeby@pukzh.ch

Catherine Graber, Forensische Psychologie, Birmensdorferstrasse 80, 8003 Zürich catherine.graber@forensische-psychologie.ch

#### 5. Zulassung

Bei positiver Beurteilung erfolgt die Empfehlung an den Vorstand der SGRP zur Aufnahme; der Vorstand der SGRP entscheidet abschliessend.

Im Falle einer Ablehnung begründet die Zulassungskommission auf Verlangen des Antragstellenden ihren Entscheid und zeigt allenfalls Wege auf, die zur Zulassung führen können.

## 6. Streichung von der Liste

Psychotherapeuten werden von der Liste genommen, wenn sie

- 1. ihren Beruf aufgeben
- 2. durch Krankheit oder Tod ausscheiden
- 3. strafrechtlich verurteilt werden
- 4. die Teilnahme an den Qualitätsregelkreisen (siehe 8. Qualitätssicherung) verweigern

# 7. Kosten

Für die Überprüfung des Antrags zahlt der Antragstellende CHF 400 (Post-Konto der SGRP CH17 0900 0000 1775 0809 5) im Voraus. Mitglieder, die auf der Liste geführt werden, zahlen jährlich einen Unkostenbeitrag. Der Betrag wird vom Vorstand SGRP festgesetzt.

# 8. Qualitätssicherung

Die anerkannten Psychotherapeuten verpflichten sich zur regelmässigen Teilnahme an Qualitätszirkeln bzw. Intervisionsgruppen. Ein Qualitätszirkel besteht aus mindestens zwei zugelassenen SGRP-Psychotherapeuten.

Über die Treffen wird eine Präsenzliste geführt. Bei Problemen innerhalb der Gruppe können alle Beteiligten der Gruppe die Zulassungskommission informieren.

Genehmigt vom Vorstand der SGRP am 17. Februar 2018